

---

## S 28 R 1017/20

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 28 R 1017/20
Datum	18.02.2021

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 R 251/21
Datum	10.09.2021

#### 3. Instanz

Datum	23.02.2022
-------	------------

**Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 18.02.2021 wird zurückgewiesen.**

**Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.**

**Dem Kläger werden Verschuldungskosten in Höhe von 1.000,00 € aufgelegt.**

**Die Revision wird nicht zugelassen.**

Ä

#### Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Berücksichtigung von Beitragszahlungen des Klägers an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (bzw. deren Rechtsvorgängerin) im Zeitraum vom 01.07.1993 bis 30.10.2000 als Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

---

Der Klager ist im Jahr 1959 geboren und nach eigenen Angaben gelernter Gartner. Aktenkundig sind Beitragszeiten in der Arbeiterrentenversicherung, der Angestelltenversicherung und der allgemeinen Rentenversicherung im Zeitraum vom 01.01.1975 bis 30.06.1993 und vom 01.11.2000 bis zum 31.12.2019. Beitragszeiten im System der Alterssicherung der Landwirte (Gesetz uber die Alterssicherung der Landwirte [ALG] bzw. vor dem 01.01.1995 nach dem Gesetz uber die Altershilfe fur Landwirte [GAL]) hat der Klager im Zeitraum vom 01.07.1993 bis 31.10.2000 zuruckgelegt.

Am 28.11.2018 stellte der Klager einen Antrag auf Kontenklrung und bat um Anerkennung der Zeit vom 01.07.1993 bis zum 31.10.2000 als Pflichtbeitragszeit zur Erfullung der Wartezeit der Altersrente fur besonders langjhrig Versicherte (Wartezeit von 45 Jahren). Mit Bescheid vom 23.03.2020 lehnte die Beklagte die Anerkennung der Zeit vom 01.07.1993 bis 30.10.2000 als Beitragszeit ab, da nach dem seinerzeit geltenden Recht Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nicht bestanden habe oder bestanden hatte und deshalb Beitrage nicht gezahlt worden seien. Pflichtbeitragszeiten zur Alterssicherung der Landwirte nach dem ALG bzw. GAL seien nicht auf die Wartezeit von 45 Jahren anrechenbar.

Der Klager erhob Widerspruch. Die Nichtanrechnung der Zeiten sei verfassungswidrig, gegenteilige Rechtsprechung sei nicht nachvollziehbar. Aus anderen Regelungen ergebe sich, dass eine Anrechnung der Pflichtbeitragszeiten der gesetzlichen Rentenversicherung in andere Rentenleistungen erfolge. Darin liege eine Ungleichbehandlung. Mit Widerspruchsbescheid vom 17.08.2020 wies die Beklagte den Widerspruch zuruck. Eine Anrechnung der Beitragszeiten nach dem ALG bzw. GAL fur die Wartezeit von 45 Jahren sei gema [ 51 Abs. 3a](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) fur eine Altersrente fur besonders langjhrig Versicherte ausgeschlossen. Die Beklagte verwies auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 22. Februar 1990 – [4 RA 62/89](#), [SozR 3-2200  1246 Nr. 3](#); BSG, Urteil vom 27. Juni 1990 – [5 RJ 19/89](#), [SozR 3-2200  1246 Nr. 6](#); BSG, Urteil vom 06. Februar 2003 – [B 13 RJ 17/02 R](#), BSGE 90, 286-289, [SozR 4-2600  55 Nr. 1](#); BSG, Urteil vom 19. Mai 2004 – [B 13 RJ 4/04 R](#)).

Hiergegen hat der Klager am 15.09.2020 Klage vor dem Sozialgericht (SG) Detmold erhoben. Der Klager hat sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren wiederholt.

Der Klager hat in der Auslegung des SG beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 23.03.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.08.2020 zu verurteilen, dem Klager eine Rente fur besonders langjhrig Versicherte nach den gesetzlichen Vorschriften zu zahlen.

Die Beklagte hat sinngema beantragt,

---

die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten haben mit Erklärungen vom 02.02.2021 und 05.02.2021 ihr Einverständnis mit einer Entscheidung des SG ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Mit Urteil ohne mündliche Verhandlung vom 18.02.2021 hat das SG die Klage abgewiesen. Die zulässige Klage sei nicht begründet. Die durch den Kläger im streitigen Zeitraum vom 01.07.1993 bis 30.10.2000 in der Alterssicherung der Landwirte zurückgelegten Zeiten seien keine Beitragszeiten im Sinne des [Â§ 55 Abs. 1 S. 1 SGB VI](#). Im Ergebnis seien nur Beitragszahlungen erfasst, deren Zahlungspflicht sich aus dem SGB VI ergebe. Dies folge schon aus der Systematik des Gesetzes. Eine abweichende Regelung im Zusammenhang mit der Neuregelung der Altersrente für besonders langjährig Versicherte sei nicht geschaffen worden. Mit Blick auf die Rechtsprechung des BSG liege auch keine Ungleichbehandlung gemäss [Art. 3 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG) vor. Durch die Unterschiede in beiden Alterssicherungssystemen seien die im System der landwirtschaftlichen Alterssicherung entrichteten Beiträge schon ihrer Art nach nicht mit den Beiträgen nach dem SGB VI vergleichbar.

Gegen das am 03.03.2021 zugestellte Urteil hat der Kläger am 19.03.2021 Berufung eingelegt und betont, dass die Ungleichbehandlung nicht gerechtfertigt sei.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 18.02.2021 abzuändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 23.03.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.08.2020 zu verpflichten, die Beitragszeiten zur Alterssicherung der Landwirte im Zeitraum vom 01.07.1993 bis 30.10.2000 als Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte bezieht sich auf die Ausführungen im Urteil des SG. Zeiten, die in anderen Sicherungssystemen zurückgelegt worden seien, könnten nicht bei den Wartezeiten der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden, da es hierfür keine gesetzliche Grundlage im SGB VI gebe.

Die Vorsitzende des Senats hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 10.09.2021 auf die Erfolglosigkeit der Berufung hingewiesen und angekündigt, dass der Senat darüber beraten werde, Verschuldungskosten nach [Â§ 192 Abs. 1 S. 1 Nr. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.H.v. 1.000€ zu verhängen. Die Senatsvorsitzende hat die Vorschrift des [Â§ 192 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG](#) in der mündlichen Verhandlung verlesen.

---

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Prozessakte sowie der den Klager betreffenden Verwaltungsakte der Beklagten, der Gegenstand der mandlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.



### **Entscheidungsgrande:**

Die Berufung ist zulssig, aber unbegrndet.

Das Sozialgericht hat die zulssige (kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungs-)Klage gem. [ 54 Abs. 1 SGG](#) zu Recht mit Urteil vom 18.02.2021 als unbegrndet abgewiesen. Streitgegenstand des Verfahrens ist nicht die Frage, ob der Klager die Wartezeit fr eine Rente besonders langjhrig Versicherte erfllt. Die Beklagte hat hierzu auch noch keine Entscheidung treffen knnen, da der Klager einen entsprechenden Antrag nicht gestellt hat. Streitgegenstand ist vielmehr die Anerkennung der Beitragszeiten zur Alterssicherung der Landwirte in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Klager ist durch den angefochtenen Bescheid vom 23.03.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.08.2020 nicht im Sinne des [ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) beschwert, da der formell rechtmige Bescheid auch materiell rechtmig ist. Die Beklagte ist nicht verpflichtet, die geltend gemachten Beitragszeiten zur Alterssicherung der Landwirte im Zeitraum vom 01.07.1993 bis 30.10.2000 als Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung anzuerkennen.

Der Senat sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgrande ab und weist die Berufung aus den Granden der angefochtenen Entscheidung des SG (welches wiederum auf das Bayerische Landessozialgericht, Urteil vom 10. Oktober 2018 [L 19 R 829/17](#) und die von der Beklagten zitierten Entscheidungen BSG, Urteil vom 22. Februar 1990 [4 RA 62/89](#) [SozR 3-2200  1246 Nr. 3](#); BSG, Urteil vom 27. Juni 1990 [5 RJ 19/89](#) [SozR 3-2200  1246 Nr. 6](#); BSG, Urteil vom 06. Februar 2003 [B 13 RJ 17/02 R](#) [BSGE 90, 286-289, SozR 4-2600  55 Nr. 1](#); BSG, Urteil vom 19. Mai 2004 [B 13 RJ 4/04 R](#) verweist) als unbegrndet zurck, [ 153 Abs. 2 SGG](#). Der Senat macht sich mit Blick auf die vom Klager geltend gemachte Ungleichbehandlung bzw. Verfassungswidrigkeit insbesondere die Ausfhrungen des Bayerischen Landessozialgericht, Urteil vom 10. Oktober 2018 [L 19 R 829/17](#) unter Rn. 47-49 nach eigener Prfung zu eigen:

*Die vorgenommene Gesetzesauslegung ist auch nicht verfassungswidrig. Durch die Aufteilung auf verschiedene Bereiche der Alterssicherung etwa fr Arbeitnehmer, Selbststndige, Landwirte, Knstler und Freiberufler mit berufsstndischer Absicherung wird den Besonderheiten des jeweiligen Bereichs Rechnung getragen. So hat etwa das BSG (Urt. v. 16.06.2005, Az. [B 10 LW 1/03 R](#) zitiert nach juris) darauf hingewiesen, dass Landwirte typischerweise bei Eintritt in den Ruhestand ber Hofbergabevertrge und Verpachtungen freiere*

---

Gestaltungsmöglichkeiten und andere Absicherungsgrundlagen haben und nicht so auf die gesetzliche Alterssicherung angewiesen sind wie Arbeitnehmer. Es kann auch nicht verlangt werden, dass zwischen den verschiedenen Bereichen der Alterssicherung eine Kompatibilität und gegenseitige Anerkennung von eingebrachten Beitragszeiten zu erfolgen hat. Zwar wäre eine Regelung, wonach für die Wartezeit die Beitragszeiten in den verschiedenen Systemen zusammengenommen werden, die Zahlungshöhe dann aber nur innerhalb des Systems ermittelt wird, rechtlich grundsätzlich möglich; der Gesetzgeber hat aber keine entsprechende Regelung getroffen und war hierzu auch nicht verpflichtet. Dabei kommt es nicht darauf an, wie das Alterssicherungssystem seine Beiträge einsetzt – im Generationenvertrag oder im Kapitalstockverfahren.

Es liegt auch keine planwidrige Regelungslücke vor, wie die Diskussion bei Einföhrung von [Â§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ALG](#) gezeigt hat (vgl. BSG a.a.O.), sondern es geht um eine seinerzeit vom Gesetzgeber zwar zunächst erwogene, dann aber nicht eingeföhrte Gesetzesgestaltung. Mit der einseitigen Regelung im ALG ist ein *völliges Durchrutschen* zwischen dem allgemeinen und dem landwirtschaftlichen Sicherungssystem was insbesondere bei Ehefrauen von Landwirten verhindert werden sollte bereits ausgeschlossen, weil im Rahmen der landwirtschaftlichen Alterssicherung auch die im allgemeinen System zurückgelegten Beitragszeiten für die Begründung eines Anspruchs herangezogen werden können. Für eine Ausweitung auch in der umgekehrten Richtung, d.h. eine Berücksichtigung von Beitragszeiten nach dem ALG im Rahmen des SGB VI, besteht damit nicht mehr der gleiche Bedarf zur Abfederung eines Härtefalls.

Eine Ungleichbehandlung der Klägerin gegenüber einer vergleichbaren Personengruppe liegt nicht vor. Nachdem für die Klägerin in der Vergangenheit auch die gesetzliche Möglichkeit zur parallelen Entrichtung von freiwilligen Beiträgen nach dem SGB VI bestanden hatte, ist auch das Eigentumsrecht der Klägerin was insbesondere im Hinblick auf die hier nicht streitgegenständliche Anwartschaft auf eine Erwerbsminderungsrente bedeutsam sein könnte nicht verletzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 192, 193 Abs. 1 SGG](#).

Der Senat hat im Rahmen seines Ermessens von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, nach [Â§ 192 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG](#) dem Kläger Verschuldungskosten aufzuerlegen. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht einem Beteiligten ganz oder teilweise die Kosten auferlegen, die dadurch verursacht werden, dass er den Rechtsstreit fortföhrt, obwohl ihm vom Vorsitzenden die Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung dargelegt worden und er auf die Möglichkeit der Kostenauflegung bei Fortföhrung des Rechtsstreites hingewiesen worden ist. Eine entsprechende Belehrung des Klägers und seines Prozessbevollmächtigten ist durch die Vorsitzende in der mündlichen Verhandlung vom 10.09.2021 erfolgt. Die Rechtsverfolgung ist im vorliegenden Fall auch missbräuchlich. Ein Missbrauch ist unter anderem dann anzunehmen, wenn die Klage oder das Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist

---

und die Erhebung der Klage oder die Einlegung des Rechtsmittels von jedem Einsichtigen als v $\ddot{a}$ llig aussichtslos angesehen werden muss (vgl. u. a. [BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 2002](#)  $\hat{=}$  [2 BvR 1255/02](#)) zu der vergleichbaren Regelung des  [\$\text{\AA}\$  34 BVerfGG](#); siehe etwa auch Landessozialgericht f $\ddot{u}$ r das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14. Februar 2019  $\hat{=}$  [L 19 AS 1178/18](#)  $\hat{=}$  Rn. 40). Vorliegend ist die Fortf $\ddot{u}$ hrung des Verfahrens  $\hat{=}$  Aufrechterhaltung der Berufung  $\hat{=}$  v $\ddot{a}$ llig aussichtslos gewesen. Ma $\ddot{s}$ stab ist nicht die konkrete subjektive Sicht des Kl $\ddot{a}$ ggers, sondern die eines verst $\ddot{a}$ ndigen Beteiligten. Ist ein Beteiligter durch einen Rechtsanwalt vertreten, ist auf dessen Einsichtsf $\ddot{a}$ higkeit abzustellen (Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 09. November 2005  $\hat{=}$  [L 1 R 4140/04](#); Landessozialgericht f $\ddot{u}$ r das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20. Mai 2009  $\hat{=}$  [L 17 U 91/07](#)). Die Kenntnis seines Bevollm $\ddot{a}$ chtigten ist dem Kl $\ddot{a}$ gger diesbez $\ddot{u}$ glich zuzurechnen ( [\$\text{\AA}\$  192 Abs. 1 S. 2 SGG](#)).

Sowohl dem Kl $\ddot{a}$ gger als auch seinem Prozessbevollm $\ddot{a}$ chtigten ist in der m $\ddot{a}$ ndlichen Verhandlung vom 10.09.2021 unter Bezugnahme auf die einschl $\ddot{a}$ gige Rechtsprechung des BSG und der oben wiedergegebenen Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichts darlegt worden, dass die Beitragszahlungen des Kl $\ddot{a}$ ggers an die Sozialversicherung f $\ddot{u}$ r Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (bzw. deren Rechtsvorg $\ddot{a}$ ngerin) im Zeitraum vom 01.07.1993 bis 30.10.2000 nicht als Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung anzuerkennen sind, auch nicht unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten. Auch ist der Kl $\ddot{a}$ gerseite deutlich gemacht worden, dass die Beklagte betreffend einer Anerkennung der Wartezeit f $\ddot{u}$ r eine Rente f $\ddot{u}$ r besonders langj $\ddot{a}$ hrig Versicherte noch keine Entscheidung getroffen hat bzw. treffen konnte mangels entsprechender Antragstellung des Kl $\ddot{a}$ ggers. Es bestand nach alledem kein sachlicher Grund, das Verfahren fortzuf $\ddot{u}$ hren.

Die H $\ddot{a}$ he der Kostenbeteiligung hat der Senat im Rahmen seines Ermessens anhand des gesch $\ddot{a}$ tzten Kostenaufwandes f $\ddot{u}$ r die Fortf $\ddot{u}$ hrung des Berufungsverfahrens festgesetzt. Danach erscheint dem Senat die Auferlegung verursachter Verfahrenskosten vom 1.000,00 Euro  $\hat{=}$  auch unter Ber $\ddot{u}$ cksichtigung der wirtschaftlichen Verh $\ddot{a}$ ltnisse des Kl $\ddot{a}$ ggers  $\hat{=}$  als angebracht. Der Senat hat dabei ber $\ddot{u}$ cksichtigt, dass es sich bei  [\$\text{\AA}\$  192 SGG](#)  $\hat{=}$  um eine Schadensersatzregelung handelt (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020,  $\text{\AA}$  192 Rn. 1a und Rn. 12 m.w.N.), die bei Missbr $\ddot{a}$ uchlichkeit der Rechtsverfolgung das Privileg der staatlich finanzierten Kostenfreiheit des sozialgerichtlichen Verfahrens entfallen l $\ddot{a}$ sst und dazu f $\ddot{u}$ hrt, dass der Beteiligte die tats $\ddot{a}$ chlichen Kosten f $\ddot{u}$ r die weitere Bearbeitung des Rechtsstreits zu tragen hat (vgl. Landessozialgericht f $\ddot{u}$ r das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 08. Dezember 2016  $\hat{=}$  [L 4 U 575/16](#) und Urteil vom 24. Februar 2017  $\hat{=}$  [L 4 U 632/16](#)  $\hat{=}$  jeweils m.w.N.; siehe auch Landessozialgericht f $\ddot{u}$ r das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14. Februar 2019  $\hat{=}$  [L 19 AS 1178/18](#)  $\hat{=}$  Rn. 42). Als verursachter Kostenbetrag gilt dabei mindestens der Betrag nach  [\$\text{\AA}\$  184 Abs. 2 SGG](#), somit f $\ddot{u}$ r Verfahren vor dem LSG ein Betrag von mindestens 225,00 Euro. Im  $\ddot{a}$ brigen k $\ddot{a}$ nnen die anfallenden Gerichtskosten gesch $\ddot{a}$ tzt werden. Dabei sind neben den bei der Abfassung des Urteils entstehenden Kosten s $\ddot{a}$ mtlicher Richter und Mitarbeiter auch die

---

allgemeinen Gerichtshaltungskosten zu berücksichtigen (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, § 192 Rn. 14). Diese Kosten liegen in der Regel bei mindestens 1.000,00 € (vgl. hierzu z.B. Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 08. Dezember 2016 – L 4 U 575/16; [Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21. Januar 2014 – L 2 AS 975/13](#); Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 07. November 2011 – L 3 R 254/11; [Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 10. Oktober 2011 – L 13 R 2150/10](#)). Allein für das Absetzen des Urteils durch den Berichterstatter sind Richterarbeitsstunden anzusetzen. Hinzu kommen die durch die Mitbefassung der weiteren Berufsrichter verursachten weiteren Richterarbeitsstunden. Der Wert einer Richterstunde wurde bereits 1986/1987 mit 350 bis 450 DM (dies entspricht ca. 180 bis 230 €) angesetzt (vgl. [Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 10. Oktober 2011 – L 13 R 2150/10](#); hierzu siehe etwa auch Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14. Februar 2019 – L 19 AS 1178/18 – Rn. 42).

Gründe für die Zulassung der Revision ([§ 160 Abs. 2 Nr. 1, 2 SGG](#)) bestehen nicht.

Ä

Erstellt am: 12.04.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024